

Promotionsordnung

des Fachbereichs Medizin

der Philipps-Universität

Marburg (Lahn)

Mitteilungen der Philipps-Universität
Promotionsordnung Medizinische Fakultät S.1

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

Bekanntmachung vom 3.1.1959 - IV/2 - 424/430 - 17 - 59 -

Mit den Erlassen vom 7. August - IV/2 - 424/430 - 8 - 58 und vom 14. Nov.
1958 - IV/2 - 424/430 - 14 - 58 - habe ich auf Grund des § 36, Abs.2,
der Satzung der Philipps-Universität Marburg vom 14. Januar 1930 (Zentral-
blatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen Seite 122 - 131) die
nachstehende Promotionsordnung vom 12. Dezember 1958 genehmigt.

1. Allgemeines:

§ 1

Den Grad eines Doktors der Medizin und der Zahnmedizin soll nur derjenige erwerben und tragen dürfen, der den Beweis erbracht hat, daß er eine Frage wissenschaftlicher Erkenntnis richtig zu erfassen und ihre Klärung zu fördern im Stande ist, und der nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit würdig ist, der Gemeinschaft akademisch Graduierte anzugehören.

§ 2

Der Fachbereich Humanmedizin der Universität Marburg verleiht Recht und Grad eines Doktors der Medizin (Dr.med.) und eines Doktors der Zahnmedizin (Dr.med.dent.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

§ 3

Außerdem verleiht der Fachbereich Humanmedizin die Würde eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr.med.honoris causa, Dr.med.dent.honoris causa) zur Anerkennung hervorragender Verdienste um die Medizin oder Zahnmedizin.

§ 3a

- (1) Der Fachbereich der Philipps-Universität verleiht den Grad eines Doktors der Humanbiologie (Dr.rer.physiol.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Die Promotion setzt die wissenschaftlichen Qualifikationen voraus. Der Nachweis dieser Qualifikation ist vom Bewerber durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Bereich der Humanbiologie und einer mündlichen Prüfung.

II. Das ordentliche Promotionsverfahren für deutsche Staatsbürger:

A. Die Zulassung zur Promotion

§ 4

Der Bewerber hat ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion dem Dekan einzureichen.

§ 5

Die Zulassung zur Promotion darf erst nach vollständig bestandener ärztlicher bzw. zahnärztlicher Staatsprüfung erfolgen, hingegen kann das Gesuch um Zulassung schon nach begonnenem Staatsexamen eingereicht werden.

§ 6

- (1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Dekan, in Zweifelsfällen die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.
- (2) Der Bewerber muß Schüler oder wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Lehrers der Fakultät sein.
- (3) Andere Bewerber können nur ausnahmsweise bei Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen zugelassen werden.

§ 7

Bei der Einreichung des Zulassungsgesuches hat der Bewerber folgende Schriftstücke dem Dekan zu übergeben:

- a) Eigenhändig geschriebenen Lebenslauf des Bewerbers in deutscher Sprache mit besonderer Berücksichtigung seiner wissenschaftlichen Ausbildung und mit genauer Wohnungs- und Heimatanschrift.
- b) Das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- c) Das Zeugnis über das an einer deutschen Universität oder deutschen Medizinischen Akademie bestandene medizinische oder zahnmedizinische Staatsexamen oder die Bestallungsurkunde.
- d) Eine Erklärung über etwa verhängte gerichtliche oder disziplinarische Strafen.
- e) Ein polizeiliches Führungszeugnis nicht älter als vier Wochen.
- f) Die in deutscher Sprache abgefasste Dissertation.
- g) Eine ehrenwörtliche Erklärung über die selbständige Anfertigung der Dissertation (s. § 16).
- h) Eine Quittung über die Bezahlung der Promotionsgebühren.
- i) Personalbogen
- j) 10 x Zusammenfassung + Vorspann
- k) Statistischer Erhebungsbogen
- l) Studienbuch

§ 8

Bei der Meldung zur Promotion ist dem Bewerber ein Exemplar der gültigen Promotionsordnung auszuhändigen. Der Empfang muß durch Unterschrift bescheinigt werden.

§ 9

- (1) Die festgesetzten Gebühren für die Promotion (200,-- DM), Erlaß v. 3.3.1960, bei Wiederholung die Hälfte des vorgesehenen Betrages (100,-- DM), werden mit der Einreichung des Zulassungsantrages fällig und sind bei der Universitätskasse einzuzahlen.
- (2) Wird die Dissertation zurückgewiesen oder die Prüfung nicht bestanden, so wird dem Bewerber die Gebühr nicht zurückgezahlt.
- (3) Die Promotionsgebühr kann teilweise zurückgezahlt werden, wenn der Bewerber seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion zurückgenommen hat, bevor die Fakultät eine Prüfung der Dissertation veranlasst hat. In diesen Fällen ermäßigt sich die Promotionsgebühr um 90 v.H.
- (4) Der Präsident der Philipps-Universität Marburg gewährt auf Vorschlag der Fakultät in Ausnahmefällen Ermäßigung oder Erlaß der Promotionsgebühren. Voraussetzung hierfür sind Bedürftigkeit und besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit. Eine Stundung der Promotionsgebühr ist nicht möglich.
- (5) Bewerber, die eine bei der akademischen Preisverteilung preisgekrönte Arbeit als Doktorschrift einreichen, sind von der Entrichtung der Promotionsgebühr befreit.

§ 10

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, als eine ablehnende Entscheidung über die als Dissertation eingereichte Arbeit beim Dekan nicht vorliegt oder die mündliche Prüfung nicht begonnen hat.

§ 10a

- (1) Die Zulassung zur Promotion in der Humanbiologie kann erfolgen

1. nach einem nicht auf die ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung gerichteten, mindestens achtsemestrigen humanbiologischen Studium an einer medizinischen Fakultät; es umfaßt ein Haupt- und zwei Nebenfächer in einer von der Fakultät zugelassenen Kombination.
2. nach einem humanbiologischen Ergänzungsstudium und einer Promotionsarbeit in der Medizinischen Fakultät nach einem ordentlichen, durch Abschlußexamen (Staatsexamen, Diplom, Promotion) beendeten wissenschaftlichen Studium in einer in der Regel nichtmedizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule. Das Abschlußexamen muß zur Promotion in der betreffenden Fakultät berechtigen.

(2) In dem Studiengang nach Abs. 1 Ziffer 1 darf der Bewerber erst am Ende des dort genannten Studiums und nach dem Bestehen einer Zwischenprüfung der Medizinischen Fakultät zugelassen werden, die entweder die ärztliche Vorprüfung ist oder ihr in Art und Umfang gleichkommt.

(3) In dem Studiengang nach Abs. 1 Ziffer 2 darf der Bewerber erst nach Beendigung des dort genannten Abschlußexamens zugelassen werden. Ferner ist Voraussetzung, daß er ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert hat, deren Kombination für die mündliche Prüfung von der Medizinischen Fakultät anerkannt ist.

(4) Das Hauptfach muß in der Medizinischen Fakultät, die Nebenfächer können in anderen Fakultäten vertreten sein.

(5) Abweichend von § 7c ist der Nachweis über das in § 10a geforderte Studium zu erbringen oder das Zeugnis über die bestandene, zur Promotion berechtigten Abschlußprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule vorzulegen.

B. Die Durchführung des Promotionsverfahrens

§ 11

Das Promotionsverfahren beginnt, wenn der Dekan nach Prüfung der eingereichten Unterlagen dem Bewerber schriftlich die Zulassung zur Promotion mitgeteilt hat. Es ist beendet, nach Annahme der Dissertation, erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung und Ablieferung der vorgeschriebenen Dissertationsexemplare.

§ 12

Das Promotionsverfahren besteht

- a) in der Prüfung der eingereichten Dissertation
- b) in der mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß.

§ 13

Stellt sich in dem laufenden Promotionsverfahren heraus, daß der Bewerber unwürdig zum Tragen eines akademischen Grades ist oder daß er sich hinsichtlich der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt ist, so kann die Fakultät den Bewerber vom weiteren Promotionsverfahren ausschließen.

Hierzu ist 2/3 Mehrheitsbeschluß notwendig. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei der Entscheidung der Fakultät darf niemand wegen seiner Konfession, seiner politischen Überzeugung und seiner Rassezugehörigkeit benachteiligt oder bevorzugt werden

C. Die Dissertation

§ 14

Die Dissertation soll beweisen, daß der Bewerber befähigt ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig und mit einwandfreier Methodik erfolgreich zu bearbeiten. Arbeiten nur kasuistischen oder referierenden Inhalts sind abzulehnen, wenn sich nicht daraus eine selbständige wissenschaftliche Leistung ergibt.

§ 15

Die Problemstellung muß dem Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin entnommen sein; es können jedoch Probleme angrenzender Gebiete, z.B. der Natur-, Rechts- und Geisteswissenschaft behandelt werden, wenn Fragestellung und Inhalt der Abhandlung in Beziehung zur Medizin stehen.

§ 16

Die Dissertation muß in Schreibmaschinenschrift druckreif in deutscher Sprache abgefaßt sein und in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Am Schluß der Dissertation ist der bei der Meldung vorgelegte Lebenslauf des Bewerbers sowie das Verzeichnis seiner akademischen Lehrer anzufügen, außerdem eine Erklärung des Inhaltes. Ich erkläre ehrenwörtlich, daß ich die dem Fachbereich Medizin Marburg zur Promotionsprüfung eingereichte Arbeit mit dem Titel im Institut- Klinik- Krankenhaus, bzw. Med.Zentrum für unter Leitung von mit Unterstützung durch ohne sonstige Hilfe selbst durchgeführt und bei der Abfassung der Arbeit

keine anderen als die in der Dissertation angeführten Hilfsmittel benutzt habe. Ich habe bisher an keinem in- und ausländischen Medizinischen Fachbereich ein Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht noch die vorliegende oder eine andere Arbeit als Dissertation vorgelegt.
Vorliegende Arbeit wurde (oder wird) in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht.
Marburg, den (Unterschrift).

§ 17

Das Titelblatt ist nach folgendem Muster zu gestalten:
Aus dem Med.Zentrum für der Philipps-Universität Marburg. Geschäftsf.Direktor:
Abteilung fürLeiter: oder dem Institut fürder Philipps-Universität Marburg
Leiter:Titel der Abhandlung Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der gesamten Medizin
(bzw. Zahnmedizin) dem Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von Vor- und Zuname aus (Geburtsort) Marburg 19....
Marburg als Erscheinungsort ist auch dann anzugeben, wenn die Drucklegung außerhalb erfolgt.
Auf der Rückseite des Titelblattes ist folgender Vermerk anzubringen:
Angenommen vom Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg amgedruckt mit
Genehmigung des Fachbereichs
Dekan: Prof.Dr
Referent: Prof.Dr
Correferent: Prof.Dr

§ 18

Die Dissertation hat ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung sowie ein ausführliches Schriftumsverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten, in dem der vollständige Titel mit Jahreszahl, gegebenenfalls Erscheinungsort und Seitenzahl der verwendeten Arbeiten anzugeben sind. Feststellungen, Theorien und Zitate sind stets mit Nennung der Autoren zu kennzeichnen.

§ 19

Eine schon vor der Meldung zur Promotion veröffentlichte Arbeit des Bewerbers kann als Dissertation eingereicht werden, wenn der Bewerber allein als Verfasser zeichnet und wenn seit ihrem Erscheinen nicht mehr als 3 Jahre verflossen sind.

§ 20

Medizinische Preisarbeiten der Universität Marburg, die den vollen oder geteilten Preis erhalten haben, können als Doktorarbeiten eingereicht werden.

§ 21

Ist die Arbeit an einer anderen Universität oder an einer Forschungsstätte oder Krankenanstalt, die nicht zu einer Universität gehören, angefertigt worden, so muß die Einwilligung dessen, der die Arbeit angeregt hat, bei der Einreichung der Doktorarbeit vorliegen.

§ 22

Es können auch Arbeiten eingereicht werden, die der Bewerber völlig selbständig ohne Anleitung und ohne Benutzung der methodischen Hilfsmittel eines Institutes oder einer Klinik angefertigt hat. In diesem Falle ist die ehrenwörtliche Erklärung sowie das Titelblatt sinngemäß zu ändern.

§ 23

Emeritierte Professoren der Marburger Fakultät haben bei der Einreichung der Doktorarbeiten die gleichen Rechte wie amtierende ordentliche oder außerordentliche Professoren.

§ 24

Eine von einer inländischen oder ausländischen Fakultät abgelehnte Arbeit darf nicht als Dissertation zugelassen werden.

D. Prüfung und Begutachtung der Dissertation

§ 25

Für die Prüfung und Begutachtung der eingereichten Dissertation bestimmt der Dekan baldmöglichst zwei Gutachter, einen Referenten und einen Correferenten. Er ist berechtigt, mehr als 2 Gutachter zu bestimmen.

§ 26

(1) Ein Referat soll in der Regel von demjenigen erstattet werden, der die Arbeit angeregt hat, oder unter dessen Anleitung sie durchgeführt worden ist, gleichgültig, ob der Betreffende der Fakultät angehört oder nicht. Das Gleiche gilt von Angehörigen anderer, auch auswärtiger Fakultäten, insbesondere wenn die Themenstellung aus Grenzgebieten stammt. In diesem Fall erfolgt die Benennung des Referenten im Benehmen mit dem Dekan der anderen Fakultät. Bestimmt der Dekan einen Referenten, der nicht zur engeren Fakultät gehört, so hat dieser die gleichen Rechte bei der Begutachtung und Beurteilung der Arbeit wie ein Angehöriger der engeren Fakultät.

§ 27

Zum Correferenten bestimmt der Dekan einen Gutachter, dessen Fachgebiet der Themenstellung der Dissertation nahesteht. Der Correferent braucht nicht der engeren Fakultät anzugehören. Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann als Correferent ein Gutachter einer anderen Fakultät im Benehmen mit dem Dekan dieser Fakultät bestimmt werden.

§ 28

(1) Die Vertreter der Zahnheilkunde in der Fakultät übernehmen in der Regel das Referat bei Dissertationen mit dem Ziel der Promotion zum Dr.med.dent. Ist das Thema einer zahnmedizinischen Dissertation einem anderen Fachgebiet entnommen und unter Anleitung eines nicht für Zahnheilkunde habilitierten Dozenten durchgeführt worden, übernimmt ein Ordinarius oder ein Extraordinarius der Zahnheilkunde ein Correferat.
(2) Bei einer medizinischen Dissertation, die unter Leitung eines Vertreters der Zahnheilkunde, der auch das Referat erstattet, durchgeführt wurde, ist in jedem Fall ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eines anderen theoretischen oder klinischen Fachgebietes als Correferent zu bestimmen.

§ 29

In jedem Fall muß einer der Gutachter ein planmäßiger Professor der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg sein. Referent und Correferent erstatten je getrennt ein begründetes schriftliches Gutachten über die Dissertation und beantragen beim Dekan die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

§ 30

Im Falle der Annahme durch beide Gutachter bewerten diese die Arbeit mit den Noten: "ausgezeichnet" (summa cum laude) (0), "sehr gut" (magna cum laude) (1), "gut" (cum laude) (2) und "genügend" (rite) (3).

§ 31

Die Bewertung "ausgezeichnet" darf nur mit Zustimmung der Fakultät durch Mehrheitsbeschluß ausgesprochen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Dekan.

§ 32

Haben beide Gutachter die Annahme der Arbeit beantragt, aber verschieden bewertet, so benotet seinerseits der Dekan die Arbeit, oder zieht für seine Benotung einen dritten Gutachter heran. Die 3 Noten sind zu addieren und durch 3 zu teilen.

§ 33

Hat einer der Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne zu einer endgültigen Ablehnung zu kommen, so kann er beim Dekan eine Beseitigung derselben als Bedingung für die Annahme der Arbeit beantragen. Der Dekan kann vom Bewerber in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel durch erneute Vorlage der Arbeit fordern. Eine einmalige Fristverlängerung für die Neuanfertigung kann der Dekan in Ausnahmefällen gestatten. Hält der Bewerber die vom Dekan endgültig festgelegte Frist für die Neufassung der Arbeit nicht ein, so gilt die Arbeit als abgelehnt.

§ 34

Wird die Arbeit von einem der Gutachter mit entsprechenden Begründungen abgelehnt, so entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß über Annahme und Ablehnung. Der Dekan kann vor Herbeiführung des Fakultätsbeschlusses einen dritten Gutachter aus der engeren Fakultät bestimmen. Die Arbeit muß mit Referat und Correferat zur Stellungnahme jedem Mitglied der engeren Fakultät zugänglich gemacht werden.

§ 35

Ist eine Arbeit aufgrund der Gutachten durch Fakultätsbeschluß abgelehnt worden, so verbleibt sie mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät und darf bei keiner anderen Fakultät als Promotionsarbeit eingereicht werden.

§ 36

Wenn beide Gutachter beim Dekan die Annahme der Arbeit beantragt haben, so hat der Dekan in angemessener Frist jedem Mitglied der engeren Fakultät die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Arbeit und Referate zu geben. Verfasser, Thema der Arbeit und die Frist für die Einsichtnahme sind durch den Dekan der engeren Fakultät mitzuteilen.

§ 37

Jedes Mitglied der engeren Fakultät kann innerhalb der festgesetzten Frist schriftlich beim Dekan Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erheben. Über die Berechtigung des Einspruches entscheidet der Dekan. In Zweifelsfällen kann er einen Fakultätsbeschluß herbeiführen. Erst wenn in der festgesetzten Frist kein Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben ist, entscheidet der Dekan über ihre Annahme und Bewertung.

§ 38

Erst wenn in der festgesetzten Frist kein Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben ist, entscheidet der Dekan über ihre Annahme und Bewertung

§ 39

(1) Nach Annahme der als Dissertation vorgelegten Abhandlung durch die Fakultät und nach erfolgreicher Beendigung der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Vervielfältigung der Arbeit auf eigene Kosten zu besorgen.

(2) Der Bewerber ist verpflichtet, die Dissertation drucken zu lassen und spätestens 1 Jahr nach dem Tage der mündlichen Prüfung 50 Exemplare (Erlaß vom 13.8.1986 - H 1 4.1 - 424/430 - 76 -) der Arbeit der Universitäts-Bibliothek Marburg/L. einzureichen. Rotaprint und Photokopie (Dinformat A 5) sind mit Zustimmung des Dekans erlaubt. Wird die Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren.

(3) In besonderen Fällen kann der Dekan auf Antrag die Ablieferungsfrist des Bewerbers verlängern. In jedem Fall muß der Antrag auf Verlängerung der Drucklegungsfrist vor Ablauf der Frist gestellt und eingehend begründet werden.

(4) **-entfällt -**

(5) Über die geforderten Abdrucke hinaus werden 1 Exemplar an das Dekanat, 1 Exemplar an das Institut, Klinik, aus dem die Arbeit stammt und 2 Exemplare an die Referenten abgeliefert.

§ 40

Versäumt der Kandidat die Ablieferungsfrist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. In besonderen Fällen kann der Dekan die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um 1 Jahr. Der Antrag hierzu ist von dem Kandidaten mit näherer Begründung rechtzeitig zu stellen.

§ 41

Die vom Dekan gebilligte Zusammenfassung der Arbeit wird von der Fakultät in einem Jahrbuch der Dissertationen veröffentlicht. Die Gebühren hierfür trägt der Kandidat.

E. Die mündliche Prüfung

§ 42

Ist die Dissertation vom Dekan angenommen, so lädt er den Bewerber zur mündlichen Prüfung zu.

§ 43

Die mündliche Prüfung wird in der Form eines Kolloquiums vor einem Prüfungsausschuß abgehalten.

§ 44

Die Prüfungsausschüsse werden jeweils für die Dauer eines halben Jahres von der Fakultät bestellt. Sie bestehen aus dem Dekan oder dessen Stellvertreter gleichzeitig als Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Fakultät, von denen zwei planmäßige Professoren sein müssen. Beim Promotionsverfahren zum Dr.med.dent. muß einer der Prüfer Vertreter der Zahnheilkunde sein. Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist darauf zu achten, daß sowohl die klinischen als auch die theoretischen Fächer vertreten sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Anreger der Arbeit soll, sofern er nicht dem Prüfungsausschuß angehört, eingeladen werden.

§ 45

Der Dekan setzt nach Bedarf den Prüfungstermin an. Bei jedem Termin dürfen nicht mehr als sechs Bewerber geprüft werden.

§ 46

Die Prüfung soll sich vor allem auf die wissenschaftliche Seite der Medizin sowie allgemeinmedizinische und naturwissenschaftliche Fragen erstrecken. Detailprüfungen in einzelnen Fächern sind zu vermeiden.

§ 47

Nach Abschluß der Prüfung gibt jedes Mitglied sein Urteil in Form einer Note ab. Als Noten für die mündliche Prüfung gelten:

“ausgezeichnet” (0), “sehr gut” (1), “gut” (2), “genügend” (3), “nicht genügend” (4). Zur Errechnung der Gesamtzensur für das Kolloquium werden die Noten der vier Prüfer addiert. Die Summe wird durch vier geteilt. Ist das Ergebnis keine ganze Zahl, so wird bis zum Teilwert 0,5 die bessere Note gerechnet. Die Note “sehr gut” (1) kann in der mündlichen Prüfung nur gegeben werden, wenn sich kein Mitglied für die Note “nicht genügend” entschieden hat.

§ 48

Das Ergebnis des Kolloquiums wird schriftlich festgelegt. Jeder Prüfer trägt das Ergebnis seiner Prüfung in ein Protokoll ein. Hat der Bewerber im Kolloquium versagt, so muß er die mündliche Prüfung wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal stattfinden und zwar frühestens nach 3 Monat. Sie muß spätestens nach 6 Monaten beendet sein. Gebühren entstehen dadurch nicht.

§ 48a

Abweichend von §§ 44, 46 und 47 gilt im Falle des Doktors der Humanbiologie:

- (1) Der Promotionsausschuß besteht aus drei Universitätslehrern, die das Hauptfach und die beiden Nebenfächer vertreten. Der Prüfer im Hauptfach führt den Vorsitz.
- (2) Der Bewerber hat in Haupt- und Nebenfächer seine Kenntnisse im Sinne einer Abschlußprüfung nachzuweisen. Hat der Bewerber in einem oder in beiden Nebenfächern eine gleichwertige Prüfung bereits an anderer Stelle des Studienganges erfolgreich abgelegt, kann ihn die Fakultät von erneuter Prüfung befreien.
- (3) Die Beurteilung erfolgt nach § 47, doch wird die Summe durch drei geteilt auf- bzw. abgerundet. Wird eine Prüfung nach Abs. 2 erlassen, wird zur Berechnung der Gesamtnote die Note der an anderer Stelle des Studienganges abgelegten, gleichwertigen Prüfung verwendet.

F. Gesamtbewertung der Promotion

§ 49

Als Gesamtnote für die Promotion sind zugelassen “ausgezeichnet” (summa cum laude), “sehr gut” (magna cum laude), “gut” (cum laude), “genügend” (rite).

§ 50

- (1) Die Gesamtbewertung der Promotion wird dadurch ermittelt, daß die Note der Dissertation mit 3 multipliziert und zu der Gesamtnote der mündlichen Prüfung addiert wird. Das Ergebnis wird durch 4 geteilt. Ist das Ergebnis keine ganze Zahl, so wird zum Teilwert 0,5 die bessere Note gerechnet.
- (2) Die Benotung “ausgezeichnet” (summa cum laude) setzt voraus, daß die mündliche Prüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis “gut” bestanden wurde. Der endgültige Entscheid für die Erteilung dieser Auszeichnung ist von der Fakultät durch Mehrheitsbeschluß zu treffen.
- (3) Entscheiden sich zwei Mitglieder des Ausschusses für die Note “nicht genügend” (4), so entscheidet der Vorsitzende darüber, ob die Prüfung noch als “genügend” zu bewerten ist. Entscheiden sich drei Mitglieder des Ausschusses für die Note “nicht genügend” (4), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

*siehe Aktenvermerk des Dekans vom 21.04.1988 (Anlage)

G. Vollzug der Promotion

§ 51

Nach Erfüllungen der Promotionsleistungen, d.h. nach Annahme der Dissertation, nach erfolgreich abgelegter mündlicher Prüfung und nach Ablieferung der Pflichtexemplare vollzieht der Dekan durch persönliche Aushändigung des Diploms an den Bewerber die Promotion. Die Aushändigung soll nach Möglichkeit in Gegenwart des Referenten und Correferenten erfolgen.

§ 52

Das Diplom ist nach folgendem Muster durch die Fakultät auf deren Kosten anzufertigen.
Der Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg verleiht Herrn, Frau
aus Rechte und Grad eines Doktors der Medizin (Zahnheilkunde), nachdem er, sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die Dissertation..... sowie die mündliche Prüfung seine, ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil erhalten hat.
Der Präsident der Philipps-Universität Marburg (Unterschrift)
Der Dekan des Fachbereichs Humanmedizin (Unterschrift)

§ 53

Als Zeitpunkt für die Ausfertigung des Diploms ist der Tag maßgebend, an dem die mündliche Prüfung bestanden wurde. Mit der Aushändigung des Diploms gilt die Promotion als vollzogen; von diesem Tage ab beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades. Das Diplom darf nicht ausgehändigt werden vor Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen einschließlich der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare der Dissertation an den Dekan.

III. Promotion von Ausländern

§ 54

Auf Ausländer, welche die ärztliche Prüfung an einer deutschen Fakultät bestanden oder die Bestallung als Arzt für das deutsche Bundesgebiet erlangt haben, finden dieselben Promotionsvorschriften Anwendung wie für Inländer.

§ 55

Ausländer, welche die Ärztliche Prüfung in Deutschland nicht abgeschlossen haben, können auf Beschluß der Fakultät zu einem besonderen Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie folgenden Nachweis erbringen

1. daß sie in ihrem Heimatland eine der deutsche Hochschulreife entsprechende Vorbildung genossen haben,
2. daß sie nach "dieser Vorbildung die in der deutschen Bundesrepublik für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschriebenen Semester" an einer deutschen oder gleichwärtigen ausländischen medizinischen Fakultät studiert bzw. im Ausland ein medizinisches Abschlußexamen abgelegt haben,
3. daß sie mindestens 2 Semester in Marburg studiert oder an einer Klinik bzw. einem Institut der Medizinischen Fakultät an der Philipps-Universität gearbeitet haben und die deutsche Sprache beherrschen.

§ 56

Außer den genannten Nachweisen hat der ausländische Bewerber zur Promotion gleichfalls vorzulegen:

1. Gesuch um Zulassung zur Promotion,
2. einen ausführlichen Lebenslauf mit genauer Angabe von Wohnung und Heimatanschrift,
3. eine in deutscher Sprache abgefaßte Dissertation (gemäß §§ 14-24) einschließlich der dazu gehörigen schriftlichen Erklärungen und Bescheinigungen,
4. eine dem deutschen Führungszeugnis entsprechende Unbedenklichkeitserklärung der offiziellen Vertretung seines Landes in der deutschen Bundesrepublik,
5. eine Quittung der Universitätskasse über die Bezahlung der für Ausländer geltenden Prüfungsgebühren.

§ 57

An die Dissertation von Ausländern sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei Inländern.

§ 58

1) Die mündliche Prüfung besteht bei Ausländern in einem Examen rigorosum, daß alle Fächer umfaßt, die auch im deutschen Staatsexamen geprüft werden, und in einer Prüfung in den Fächern Anatomie, Physiologie und physiologischer Chemie. Prüfungsvorsitzender ist der Dekan oder sein Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß besteht aus den ordentlichen Professoren der einzelnen Prüfungsfächer. Vertreter werden vom Dekan bestimmt. In den klinischen Fächern kann auf die Untersuchung eines Kranken und den schriftlichen Krankenbericht verzichtet werden. Die Prüfung ist in allen Fächern so eingehend zu gestalten, daß der Bewerber sich in seinen Kenntnissen dem deutschen Promotionsanwärter gleichwertig erweist.

(2) Die Durchführung der Prüfung und die Benotung richtet sich nach den Vorschriften der deutschen Bestallungsordnung für Ärzte.

(3) Das Examen rigorosum gilt als bestanden, wenn alle Fächer mindestens mit der Note genügend abgelegt worden sind.

(4) Bei Nichtbestehen von einem Fach oder zwei Fächern kann eine Wiederholungsprüfung in den betreffenden Fächern erfolgen nach einer vom Dekan festgesetzten Frist. Besteht der Kandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht oder erzielt er bei der ersten Prüfung in mehr als zwei Fächern nicht die Note genügend, so gilt das gesamte Examen rigorosum als nicht bestanden. Eine Wiederholung der vollständigen mündlichen Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten erfolgen. War die Dissertation angenommen worden, so ist die Anfertigung einer neuen nicht erforderlich.

§ 59

Von dem Examen rigorosum für Ausländer wird abgesehen, wenn die Dissertation mit "summa cum laude" bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung erfolgt dann nach dem Verfahren für Inländer.

§ 60

(1) In der Urkunde (Diplom), die die Fakultät dem ausländischen Bewerber nach bestandem Examen rigorosum ausstellt, sind alle Prüfungsfächer mit der jeweils verliehenen Note einzeln aufzuführen. Außerdem ist die Bewertung der Dissertation anzugeben. Eine Gesamtnote ist nicht erforderlich.

(2) Die vorstehend für die ärztliche Promotion von Ausländern festgelegten Vorschriften gelten sinngemäß in gleicher Weise auf die zahnärztliche Promotion von Ausländern, ebenfalls unter Einbeziehung der Fächer Anatomie, Physiologie und physiologischer Chemie.

IV. Ehrenpromotion

§ 61

Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät durch Fakultätsbeschluß erfolgen. Der Beschluß muß mit mindestens 2/3 der abgegebenen Voten gefaßt werden. Die Ehrenpromotion erfolgt unentgeltlich.

§ 62

Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung des hierfür ausgefertigten Diploms, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

V. Erneuerung des Doktordiploms

§ 63

Das Doktordiplom kann auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät nach 50 Jahren erneuert werden.

VI. Entziehung des Doktorgrades

§ 64

(1) Die Entziehung des verliehenen Doktorgrades richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939 (RGesbl. 1 S.985) und der Durchführungsbestimmungen dazu vom 21.7.1939 (RGesbl. 1. S. 1326).

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Entziehung des Grades eines Ehrendoktors.

§ 65

Gegen die Entscheidungen nach § 13 und § 64 steht der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

VII. Wiederzuerkennung des entzogenen Doktorgrad

§ 66

Ein einmal entzogener oder verlorener Doktorgrad kann grundsätzlich nur dadurch wieder erlangt werden, daß der Bewerber seine Würdigkeit nachweist und sämtliche Promotionsleistungen nochmals erbringt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Fakultät dem Bewerber die nochmalige Vorlage einer Dissertation und die erneute Ablegung der mündlichen Prüfung erlassen.

§ 67

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1.11.1959 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 15.3.1938 außer Kraft.

Vermerk:

Promotion von diplomierten Humanbiologen; hier: Mündliche Prüfung

§ 61 Hess. Hochschulgesetz sagt im Absatz 2 aus, dass im Falle des Nachweis eines berufsqualifizierenden Abschlussexamens an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Disputation treten soll. Somit ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Prüfung der Mediziner und Zahnmediziner.

§ 48a Abs. 2 der Promotionsordnung ist also bei Diplomstudierende einerseits und Ergänzungsstudierende andererseits differenziert anzuwenden. Die Form einer Abschlussprüfung gilt für die Ergänzungsstudierende, während die Diplomstudierende zu einer Disputation einzuladen sind.

Zu der Disputation ist der Prüfungsausschuss (fälschlich Promotionsausschuss) aus 3 Universitätslehrern gem. § 48 a Abs.1 vom Dekanat einzuladen.

Für das Promotionsverfahren der Ergänzungsstudierende gilt einstweilen das bisherige Procedere.

Nachsatz: Für die Benotung der mündlichen Prüfung = Disputation gilt § 48 a Abs. 3 Satz 1. Satz 2 ist hier wegen der Form der Prüfung als Disputation nicht anzuwenden.

Anmerkungen zur Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin

- Statt **Fakultät** bitte **Fachbereich Medizin** einsetzen
- Die abzugebenden Dissertationen müssen in Pappdeckel in DIN A4-Format gebunden sein, keine Schnellhefter!
- **Es wird gebeten, alle Publikationen (auch Abstracts), die bisher aus Arbeiten der vorliegenden Dissertation entstanden sind, zusammen mit den drei Exemplaren an das Dekanat einzureichen!** Dies betrifft auch solche Publikationen, bei denen zwar Inhalte der Dissertation vorkommen, jedoch nicht der Doktorand als Koautor erscheint.
- Das Titelblatt und Seite 2 der Dissertation sind gem. § 17 Prom0 zu gestalten. **Leiter** ist durch **Direktor** zu ersetzen (s. auch das jeweils neueste Vorlesungsverzeichnis bzw. Internet). Das Titelblatt ist übersichtlich auf Seite 1 zu verteilen. - Mädchenname bitte angeben – Beispiel:

Aus dem Med. Zentrum für _____ / Aus der Klinik für _____ / Aus dem Institut für _____
Geschäftsführender Direktor/Direktor: _____

des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg

Achtung: Bei Arbeiten die in einem vorklinischen Bereich entstanden sind und eine Zusammenarbeit mit dem Klinikum stattfand (z.B. bei klinischen Studien) sowie für Arbeiten die aus dem Klinischen Bereich kommen, ist folgender Zusatz anzufügen:

in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, Standort Marburg

Titel der Dissertation:

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der gesamten Medizin (bzw. Zahnmedizin od.
Humanbiologie)
dem Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von

Vor- und Zuname aus _____ (Geburtsort)
Marburg, 200_

- Einseitige Beschriftung
- Die Arbeit ist 1 1/2 zeilig zu schreiben
- Es ist genügend breiter Rand zu lassen (rechts und links mindestens 3 cm)

Am Schluss Ihrer Dissertation sind die letzten Seiten folgende:

1. Tabellarischer Lebenslauf (kann bei endgültigem Druck der Dissertation entfernt werden)
2. Verzeichnis der akademischen Lehrer "Meine akademischen Lehrer waren Damen/Herren in Marburg..... in z.B. Göttingen..... etc." (nur Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge)
3. Danksagung
4. Eine ehrenwörtliche Erklärung über die selbständige Anfertigung der Dissertation (Text *siehe § 16 Prom0*) - ist **in jeder Dissertation Original zu unterschreiben** (kann bei endgültigem Druck der Dissertation entfernt werden)

Es sind **insgesamt vier Exemplare** anzufertigen

- **drei Exemplare** der Dissertation sind im Dekanat einzureichen!

- **ein Exemplar dem Doktorvater** mit der Bitte um Erstellung des Referates direkt aushändigen

- Originaldissertation verbleibt in Ihren Händen, sie wird zum Druck benötigt!

**Folgende Unterlagen sind bei Beantragung der Promotion einzureichen
(Bitte nicht in Folien oder Schnellhefter abgeben!):**

(dies kann persönlich nach terminlicher Absprache - Tel.: 06421/28-64893 im Dekanat des Fachbereichs Medizin, Baldingerstraße, 35032 Marburg oder auf dem Postweg erfolgen)

1. **Gesuch**
(Text): An den Herrn Dekan des Fachbereichs Medizin, Baldingerstraße, 35032 Marburg
G E S U C H hiermit bitte ich um Zulassung zur Promotion zum Dr. med./Dr. med. dent./Dr. rer. physiol.
Meinem Gesuch füge ich folgende Unterlagen bei: (siehe § 7 PromO sowie nachfolgende Punkte, 2 bis 12)
- statistischer Erhebungsbogen (k) wird im Dekanat ausgefüllt
2. **Personalbogen** (Muster ist anliegend beigelegt)
3. **Lebenslauf** (handschriftlich mit Originalunterschrift)
4. **Reifezeugnis** (beglaubigte Kopien oder bei persönlicher Abgabe Kopie mit Vorlage des Originals)
5. **Das Zeugnis** über das an einer deutschen Universität oder deutschen Med. Akademie bestandene medizinische oder zahnmedizinische Staatsexamen, eventuell auch Approbationsurkunde (beglaubigte Kopien oder bei persönlicher Abgabe Kopie mit Vorlage des Originals)
6. **Die Bezahlung der Promotionsgebühr** in Höhe von EUR 100,00 **erfolgt nach Aushändigung/Zustellung der Zahlungsaufforderung durch das Dekanat .**
7. **Ehrenwörtliche Erklärung** (mit Originalunterschrift) ist zusätzlich einzeln einzureichen
8. **Eidesstattliche Erklärung** (formlose eidesstattliche Erklärung über etwaige verhängte gerichtliche oder disziplinarische Strafen. Falls keine Strafen etc. vorliegen, diese Erklärung in die direkte Rede setzen und unterschreiben).
9. **Polizeiliches Führungszeugnis** (darf nicht älter als 4 Wochen sein)
10. **Studienbuch** (bitte alle vorhandenen Studienbücher, Stammdaten als Nachweis über die erbrachten Semester unbedingt vorlegen)
11. **10 x Zusammenfassung geheftet mit dem Vorspann** (Muster für den Vorspann ist anliegend beigelegt). Die Zusammenfassung kann wörtlich aus der Arbeit übernommen werden, wenn Sie nicht länger als 2 DIN-A-4 Seiten ist.
12. **Erklärung „Datenschutz“** bitte unterschrieben mit einreichen! (siehe nächste Seite)

Erklärung Datenschutz

Gemäß § 16 der Promotionsordnung des Fachbereichs sind bei der Meldung zur Promotion drei Exemplare der Dissertation abzuliefern. Eines der Exemplare verbleibt im Dekanat bei den Promotionsunterlagen, die beiden anderen werden an den Referenten und den Korreferenten zur Begutachtung übergeben. Gemäß den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes bitten wir Sie um Zustimmung zu folgenden Verfahren:

- Ich bin damit einverstanden, daß die Exemplare meiner Dissertation nach Erstellung des Gutachtens bei Referent und Korreferent verbleiben.

Falls Sie dieser Regelung nicht zustimmen, werden die Arbeiten von Referent und Korreferent nach Erstellung des Gutachtens an das Dekanat zurückgegeben und mit Ihren Prüfungsunterlagen gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.

- Ich bin damit einverstanden, daß der Titel meiner Arbeit vom Fachbereich elektronisch gespeichert wird, um in einer Liste der am Fachbereich angefertigten Dissertationen zur Abfrage bereit gehalten zu werden.

Falls Sie dieser Regelung nicht zustimmen, wird Ihre Arbeit in der Auflistung der am Fachbereich angefertigten Dissertationen nicht aufgeführt.

Ich erkläre meine Zustimmung zu den angekreuzten Regelungen.

Ort, Datum, Unterschrift

Die Erläuterung ist begleitend zur Prom0 zu sehen!

MUSTER

VORSPANN ZUR ZUSAMMENFASSUNG:

Engeres Fachgebiet:

(als engeres Fachgebiet ist z.B. einzutragen:
Zahnmedizin, Physiologie, Anatomie etc.)

Name, Vorname:

geboren am:

in:

Titel der Dissertation:

letzte besuchte Schule:

in:

Reifeprüfung am:

Studiengang:

Staatsexamen am:

Promotion:

Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. rer. physiol.

Referent:

Korreferent:

ANMERKUNG:

**Bitte den Vorspann jeweils vor die zehn Zusammenfassungen heften.
Die Zusammenfassung sollte 2 DIN A4 Seiten nicht überschreiten.**

MUSTER

PERSONALBOGEN

Name, Vorname (Geburtsname):

geboren (Datum/Geburtsort):

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Telefonnummer (privat/dienstlich/mobil):

E-Mail-Adresse:

Vorbildung (nur die zuletzt besuchte höhere Schule):

Reifezeugnis am:

Angenommen als Doktorandin/Doktorand am:

zahnärztl./ ärztliche Abschlussprüfung am:

naturwiss. Diplom am:

Studiengang (bitte Anzahl der Semester und Ort des Studiums angeben):

Titel der Dissertation:

Universität:

Referent (bei auswärtigem Referenten, Doktorvater genaue Anschrift angeben):